

§ 3 Nr. 11c [Inflationsausgleichsprämie]

eingefügt durch GasUStSenkG v. 19.10.2022 (BGBl. I 2022, 1743; BStBl. I 2022, 1435)

Steuerfrei sind

...

- 11c. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 3 000 Euro.**

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried *Bergkemper*,
Richter am BFH aD, Lenggries

Anm. |

Anm.

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 11c

I. Grundinformation zu Nr. 11c . . .	1	IV. Geltungsbereich der Nr. 11c	4
II. Rechtsentwicklung der Nr. 11c . . .	2	V. Verhältnis der Nr. 11c zu anderen	
III. Bedeutung der Nr. 11c	3	Vorschriften	5

B. Erläuterungen zu Nr. 11c: Steuerfreie Leistungen zum Ausgleich der Inflation	6
--	----------

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 11c

I. Grundinformation zu Nr. 11c 1

Nr. 11c stellt – zeitlich befristet und der Höhe nach begrenzt – Leistungen des ArbG an seine ArbN zur Abmilderung der Inflation stfrei. Dabei sind Zuschüsse und Sachbezüge betroffen.

II. Rechtsentwicklung der Nr. 11c 2

Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz (GasUStSenkG) v. 19.10.2022 (BGBl. I 2022, 1743; BStBl. I 2022, 1435): Die Vorschrift wird – auf Vorschlag des FinAussch. (BTDrucks. 20/3762, 6) – erstmals in den Katalog des § 3 eingefügt. Sie befreit Leistungen des ArbG an seine ArbN zur Abmilderung der gestiegenen Lebenshaltungskosten in der Zeit v. 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 bis zu einem Betrag von 3.000 € von der (Lohn-)Steuer.

3 III. Bedeutung der Nr. 11c

Zielsetzung des Gesetzgebers: Gestiegene Energie- und Nahrungsmittelpreise führen zu einer die ArbN zusehends belastenden Erhöhung der Lebenshaltungskosten. Leistungen des ArbG, die der Abmilderung dieser Belastung dienen, sollen durch Nr. 11c unterstützt werden (BTDrucks. 20/3763, 6).

Steuersystematische Bedeutung: Vom ArbG gewährte Leistungen sind regelmäßig Arbeitslohn. Sie werden auch regelmäßig nicht im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des ArbG geleistet. Die StBefreiung hat daher normativen Charakter.

4 IV. Geltungsbereich der Nr. 11c

Sachlicher Geltungsbereich: Wie sich aus den in der Vorschrift erwähnten Begriffen „Arbeitgeber“ und „Arbeitslohn“ ergibt, erstreckt sich der Anwendungsbereich der Nr. 11c nur auf ArbN und damit auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Persönlicher Geltungsbereich: Nr. 11c betrifft unbeschränkt und beschränkt Stpfl.; § 50 enthält insoweit keine Sonderregelung.

5 V. Verhältnis der Nr. 11c zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu Nr. 11a und Nr. 11b: Die StBefreiung der Nr. 11a galt für Zahlungen des ArbG bis zum 31.3.2022. Da die StBefreiung der Nr. 11c erst ab 26.10.2022 gilt, kann es zu keiner Überschneidung kommen. Leistungen nach Nr. 11b sind demgegenüber bis zum 31.5.2023 stfrei. Deshalb kann es bis dahin zu Überschneidungen mit Zuwendungen des ArbG nach Nr. 11c kommen. Unter den entsprechenden Voraussetzungen der beiden Vorschriften können beide StBefreiungen in diesem Zeitraum in Anspruch genommen werden (BMF – FAQ zur Inflationsprämie nach § 3 Nr. 11c EStG v. 7.12.2022).

Verhältnis zu § 8 Abs. 2 Satz 11: Die stfreien Bezüge sind nicht in die Prüfung der Freigrenze gem. § 8 Abs. 2 Satz 11 einzubeziehen (BMF – FAQ zur Inflationsprämie nach § 3 Nr. 11c EStG v. 7.12.2022).

Verhältnis zu § 40a: Eine Pauschalierung nach § 40a Abs. 2 oder Abs. 2a ist neben der oder zusätzlich zu den StBefreiungen nach Nr. 11c möglich (BMF – FAQ zur Inflationsprämie nach § 3 Nr. 11c EStG v. 7.12.2022).

6 B. Erläuterungen zu Nr. 11c: Steuerfreie Leistungen zum Ausgleich der Inflation

Steuerfrei sind Leistungen, dh. Aufwendungen des ArbG zur Abmilderung der gestiegenen Lebenshaltungskosten. Die Leistungen des ArbG müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn und im Zeitraum vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 gezahlt worden sein. Zudem ist die StBefreiung der Höhe nach beschränkt.

Die stfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV). Sie unterliegen nicht dem ProgrVorb.

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn: Eine Leistung iSd. Nr. 11c ist nur stfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Maßgeblich ist insoweit § 8 Abs. 4. Die Vorschrift definiert mW ab VZ 2020, unter welchen Voraussetzungen eine zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlte Leistung anzunehmen ist (§ 8 Anm. 180 ff.; Nr. 11a Anm. 2).

Danach kann eine Sonderleistung (zB Weihnachtsgeld), auf die der ArbN bereits einen Anspruch hat, nicht in eine Inflationsprämie umgewandelt werden. Die Voraussetzungen der StBefreiung können aber erfüllt sein, wenn die Leistung aufgrund einer Vereinbarung zwischen ArbG und ArbN (zB durch Tarifvertrag) oder einer einseitigen Erklärung des ArbG erfolgt, die zeitlich vor dem 25.10.2022 gefasst wurde (BMF – FAQ zur Inflationsprämie nach § 3 Nr. 11c EStG v. 7.12.2022).

Zeitraum: Die StBefreiung ist befristet. Die ArbG-Leistungen müssen in der Zeit vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 gewährt worden, dh. zugeflossen sein (§§ 11, 38a).

In Form von Zuschüssen und Sachbezügen: Der ArbG muss in Form von Zuschüssen und Sachbezügen leisten. Zuschuss ist eine Geldleistung, die der ArbG an den ArbN erbringt. Sachbezug ist hingegen eine Leistung bzw. Einnahme, die nicht in Geld besteht (s. § 3 Nr. 11a Anm. 2).

Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise: Die Leistung muss zum Ausgleich der gestiegenen Verbraucherpreise gewährt werden (Inflationsbezug). Eine entsprechende Vereinbarung zwischen ArbG und ArbN ist nicht erforderlich. Es genügt, dass die Zuwendung in einem sachlichen Zusammenhang mit der Preisentwicklung steht und sich der Zusammenhang zB in Form der Bezeichnung „Inflationsausgleichsprämie“ aus der Gehaltsabrechnung oder aus dem Überweisungsträger ergibt. Der ArbG braucht die tatsächliche Betroffenheit des ArbN von der Inflation nicht zu prüfen. Ihn treffen auch keine Prüf- oder Dokumentationspflichten in Bezug auf die Angemessenheit der Leistung (BMF – FAQ zur Inflationsprämie nach § 3 Nr. 11c EStG v. 7.12.2022).

Bis zu einem Betrag von 3.000 €: Die ArbG-Leistungen sind nicht in vollem Umfang stfrei gestellt. Die StBefreiung ist vielmehr an einen Höchstbetrag (3.000 €) gebunden. Da die StBefreiung zeitraumbezogen ist, gilt auch der Höchstbetrag nur einmalig für den gesamten Zeitraum 26.10.2022 bis 31.12.2024 (vergleichbar Nr. 11a Anm. 2 und Nr. 11b Anm. 6).

Allerdings gilt bis zur Höhe von insgesamt 3.000 € die StBefreiung auch für mehrere (Teil-)Leistungen, die der ArbG dem ArbN im begünstigten Zeitraum gewährt. Auch eine Auszahlung in Teilbeträgen ist möglich. Die StBefreiung kann zudem bis zu 3.000 € für jedes Dienstverhältnis – also auch für aufeinander folgende oder nebeneinander bestehende Dienstverhältnisse – gesondert in Anspruch genommen werden (BMF – FAQ zur Inflationsprämie nach § 3 Nr. 11c EStG v. 7.12.2022).

